

Rechtsanwälte Schön & Reinecke • Ebertplatz 10 • 50668 Köln

Verwaltungsgericht Köln  
Appellhofplatz

50667 Köln

**Reinhard Schön**

Fachanwalt für Familienrecht  
Fachanwalt für Strafrecht

**Eberhard Reinecke**

Fachanwalt für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht  
Fachanwalt für Urheber- und  
Medienrecht

**Sven Tamer Forst**

Fachanwalt für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht  
Fachanwalt für Urheber- und  
Medienrecht

-----  
**In Bürogemeinschaft:**

**Elisa Catic-Redemann**

Rechtsanwältin

**Dr. Jacqueline Neumann**

Rechtsanwältin

Ebertplatz 10  
50668 Köln

Telefon (0221)921513-0  
Telefax (0221)921513-9

kanzlei@rechtsanwael.de

www.rechtsanwael.de

LG-Fach 1647

Unser Zeichen

436-135/17 f-yö  
24.04.2017

**EILT ! BITTE SOFORT VORLEGEN!**

(Versammlung am kommenden Freitag, 28.4.2017)

**A n t r a g**

**gem. § 80 V VwGO**

1. des Coordination gegen Bayer Gefahren e.V., vertreten durch Herrn Axel Köhler-Schnura,  
Schweidnitzer Straße 41, 40231 Düsseldorf
2. des Herrn Simon Ernst, Wolfstr. 5, 53111 Bonn

**- Antragsteller -**

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Schön, Reinecke, Forst, Ebertplatz 10, 50668 Köln

**g e g e n**

Land NRW, vertr. d. d. Polizeipräsidium Bonn, Königswinterer Str. 500, 53227 Bonn

**- Antragsgegner -**

**w e g e n**

Versammlungsrecht

Wir zeigen an, dass wir die Antragsteller vertreten. Eine Vollmacht fügen wir bei (**Anlage**). Namens und in Vollmacht der Antragsteller beantragen wir,

**die aufschiebende Wirkung der noch zu erhebenden Anfechtungsklage der Antragsteller gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 21.04.2017 hinsichtlich der verfügten Auflagen Nrn. 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 9 wiederherzustellen.**

### **Begründung:**

Der Antragsteller zu 2. hat für den Antragsteller zu 1. als Veranstalter eine Versammlung für den 28.4.2017 in Bonn auf dem Platz der Vereinten Nationen vor dem Kongresszentrum WCCB angemeldet. Der Antragsteller zu 2. ist darüber hinaus Versammlungsleiter.

Mit der Versammlung soll gegen die mit Gefahren für Mensch und Umwelt verbundene Geschäftspolitik der BAYER AG protestiert werden, welche am genannten Datum ihre jährliche Hauptversammlung der Aktionäre durchführt, wobei dieses Jahr auch der Vorstand des MONSANTO-Konzerns teilnimmt. Ein aktueller Schwerpunkt des Protests ist die beschlossene Übernahme des Konzerns Monsanto durch die Bayer AG, so dass die Versammlung in Form einer Kundgebung unter dem Motto „*Stop BAYER/Monsanto*“ steht. Bündnispartner des Antragstellers zu 1. sind unter vielen anderen die „Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft“, „IFOAM Organics International“, „Misereor“ und „ver.di-Fachbereich Bildung und Forschung NRW-Süd“.

Gegenstand des vorliegenden Antrags sind eine Mehrzahl von versammlungsbeschränkenden Auflagen, welche der Antragsgegner mit Bestätigungsverfügung vom 21.4.2017 erteilt hat. Diese Bestätigungsverfügung überreichen wir als

**- Anlage ASt 1 -**

Zeitgleich mit dem vorliegenden Antrag wird ein weiterer Antrag gem. § 80 V VwGO der Antragsteller gegen die Stadt Bonn eingereicht. Streitgegenständlich ist dort eine der Bayer AG erteilte Straßensperrungserlaubnis für den seitens der Antragsteller angemeldeten Versammlungsort. Beide Anträge weisen einen engen tatsächlichen und rechtlichen Sachzusam-

menhang auf, so dass nach diesseitiger Auffassung jeweils eine Entscheidung durch dieselbe Kammer erforderlich ist. Tatsächlich wird der Antrag bezüglich der sofortigen Vollziehbarkeit der Straßensperrungserlaubnis der Stadt Bonn lediglich vorsorglich aus Gründen der Rechtssicherheit gestellt.

## 1.

Bevor auf die streitgegenständliche Versammlungsanmeldung eingegangen wird, ist folgendes als Hintergrund voranzustellen: Die Bayer AG hat ihre Hauptversammlung jährlich in den Kölner Messehallen abgehalten und ebenfalls jährlich hat der Antragsteller zu 1. Kundgebungen abgehalten. Regelmäßig wurde durch den Antragsteller zu 1. direkt im Eingangsbereich/Türenbereich demonstriert, damit den ein- und ausgehenden Aktionären beispielsweise Informationsblätter ausgehändigt werden konnten. Eine größere Kundgebung fand immer etwas entfernt vom Türenbereich statt. Behinderungen der Aktionäre oder Veranstaltung gab es zu keinem Zeitpunkt.

Dieser Protest wurde sowohl von der Polizei Köln als auch von der Bayer AG seit über 20 Jahren so akzeptiert. Im Jahr 2013 jedoch ließ die Bayer AG unter Duldung der Polizei bereits weit vor dem Eingangsbereich Absperrgitter errichten und ließ keine Demonstranten näher heran. Im Folgejahr 2014 setzte der Antragsteller zu 1. in Reaktion darauf vor dem VG Köln (Beschluss vom 28.4.2014, 20 L 816/14) durch, dass die Polizei die für den direkten Eingangsbereich angemeldete Kundgebung schützen musste, nachdem die Polizei eine Bestätigung der Versammlung mit dem Hinweis, dass die Bayer AG das Hausrecht auf der öffentlich zugänglichen Fläche ausübe, abgelehnt hatte. In den Jahren 2015 und 2016 veranstaltete der Antragsteller zu 1. wiederum Kundgebungen wie in all den Jahren zuvor in der Form, dass am Eingang zur Hauptversammlung Info-Material verteilt wurde, ohne dass der Zugang behindert wurde, und in etwas weiterer Entfernung gegenüber von dem Eingangsbereich in Sicht- und Hörweite die eigentliche Kundgebung stattfand.

Auch hier kam es, wie in den über 20 Jahren zuvor, zu keinerlei Beeinträchtigungen der Bayer-Hauptversammlung und zu keinerlei Unfriedlichkeiten.

Die Bayer-Hauptversammlung wird im Jahre 2017 nun erstmalig im neuen Kongresszentrum in Bonn abgehalten. Die Antragsteller meldeten wie zuvor in Köln ihre Versammlung in der seit Jahren praktizierten Form bei der Versammlungsbehörde an.

**2.**

Die Versammlungsanmeldung in Bonn erfolgte zunächst mit per E-Mail übersandtem Anmeldeformular am 1.3.2017, welches wir als

**- Anlage ASt 2 -**

beifügen, wobei noch mehrere Versammlungsorte angegeben wurden. Der Eingang der Anmeldung wurde seitens der Versammlungsbehörde mit als

**- Anlage ASt 3 -**

beigefügter E-Mail bestätigt und mitgeteilt, dass man sich mit dem Antragsteller zu 2. in Verbindung setzen werde. Eine weitere Mitteilung einschließlich aktualisiertem Anmeldeformular seitens der Antragsteller erfolgte am 11. März 2017. Dabei wurde insbesondere in Bezug auf die Örtlichkeiten folgende Mitteilung gemacht: *„Hauptversammlungsort: Auf dem Platz der Vereinten Nationen und damit räumlich direkt vor der Tagung des Bayer-Konzerns im WCCB.“*

**- Anlage ASt 4 -**

Mit weiterer E-Mail vom 17.3.2017, beigefügt als

**- Anlage ASt 5 -**

wurden die vorangegangenen Informationen nochmals folgendermaßen konkretisiert:

*„Die Kundgebung soll auf dem Platz der Vereinten Nationen im Bereich des dortigen zur Hauptversammlung der Bayer AG führenden Eingangs des WCCB stattfinden. Am bzw. vor dem Eingang zum WCCB werden durch ca. 6-8 Personen Informationsblätter verteilt werden, ohne dass dabei eine Behinderung des Zugangs zur Hauptversammlung erfolgt. Herein- und herausgehende Personen werden nicht aufgehalten. Der übrige Teil der Kundgebung mit ca. 100 bis 200 Personen soll nicht im unmittelbaren Eingangsbereich vor den Türen stattfinden, sondern die Positionierung soll in ca. 10 bis 15 Metern Entfernung vom Eingang erfolgen, wobei auch eine mobile Bühne mit Lautsprecheranlage in Form eines 7,5 t-LKW vorhanden sein wird.“*

Mit den Organisatoren von geplanten weiteren vielfältigen Protest-Aktionen auf demselben Platz am Vormittag des 28.4., insbesondere von der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V. (AbL, Georg Janßen), stehen wir freundschaftlich in Kontakt für ein harmonisches Gesamtbild gegen BAYER und MONSANTO.“

Parallel hatte der Verein „Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.“ durch seinen Geschäftsführer Herrn Georg Janssen am 4. März 2017 ebenfalls eine Versammlung für den Platz der Vereinten Nationen 2 in Bonn angemeldet. Die Anmeldung überreichen wir als

**- Anlage ASt 5a -**

Die Polizei Bonn setzte sich nach dem 17. März 2017 mit den Antragstellern in Verbindung und vereinbarte ein Kooperationsgespräch für den 23.3.2017. Dieses fand im Beisein von vier Polizeibeamten, dem Antragsteller zu 2. sowie Herrn Georg Janßen statt, welcher ebenfalls eine Versammlung für den Platz der Vereinten Nationen für den 28.4.2017 angemeldet hatte, wobei Veranstalter die „Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft“ sein sollte.

Ein polizeiliches Gesprächsprotokoll kann nicht vorgelegt werden, weil die Polizei dieses trotz ausdrücklicher Bitte des Unterzeichners nicht vorgelegt hat.

In dem Gespräch wurde zwecks Vereinfachung vereinbart, dass beide angemeldete Versammlungen, d.h. diejenige des Antragstellers zu 1. und diejenige der Vereins „Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft“ zu einer Versammlung zusammengeführt werden und die Koordination über die Antragsteller erfolgen solle.

Den Antragstellern wurde ferner offenbart, dass der angemeldete Versammlungsort nicht zur Verfügung gestellt werden könne, da die Bayer AG auf dem Platz vor dem Eingangsbereich ein Zelt aufbauen wolle und hierfür eine Sondernutzungserlaubnis der Stadt Bonn besitze. Den Antragstellern wurde die erwähnte Sondernutzungserlaubnis weder konkret erläutert, noch wurden entsprechende schriftliche Dokumente ausgehändigt. Es wurde auch kein Plan vorgelegt, anhand dessen die Lage des Zeltes konkret hätte bestimmt werden können. Von etwaigen Straßenabsperungen wurde den Antragstellern nichts Konkretes mitgeteilt.

Die anwesenden Polizeibeamten waren untereinander uneins und boten den Antragstellern im Ergebnis unterschiedliche Alternativorte für die Kundgebung mit. Eine Variante war, man könne einen Versammlungsort am südlichen Ende des Platzes der Vereinten Nationen / Beginn Kurt-Schumacher-Str. zur Verfügung stellen. Zweite Variante war – nicht weiter konkretisiert – ein Ort auf dem Platz weiter in Richtung des Zeltes der Bayer AG. Der eigentlich angemeldete Versammlungsort im unmittelbaren Eingangsbereich zur Hauptversammlung (in Form des Verteilens von Info-Material) und im weiter entfernten Eingangsbereich (in Form einer Kundgebung gegenüber den Türen auf dem Platz in etwa 15 Entfernung) wurde ausdrücklich nicht bestätigt. Die Antragsteller sollten bis zum 7.4.2017 mitteilen, ob sie das Angebot – letztlich ging es nur noch um den Bereich Kurt-Schumacher Str. und womöglich einen kleinen Teil des Platzes der Vereinten Nationen - der Polizei annähmen.

Im Kooperationsgespräch wurde den Antragstellern ungeachtet des Versammlungsortes zugesichert, dass sämtliche von ihnen angemeldeten Hilfsmittel, darunter die Traktoren und der Kartoffeldämpfer von der „Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft“, sowie die mobile Bühne in Form des 7,5 Tonnen-LKW, genutzt werden dürften.

Einen weiteren Inhalt - etwa eine Erörterung von etwaigen von Versammlungsteilnehmern ausgehenden Gefahren und eine Erörterung der sonstigen Gestaltung der Kundgebung – hatte das Kooperationsgespräch nicht.

Mit Schreiben vom 28.3.2017, beigelegt als

**- Anlage ASt 6 -**

bat der Unterzeichner den Antragsgegner um kurzfristige Übersendung der im Kooperationsgespräch erwähnten Sondernutzungserlaubnis der Stadt Bonn gegenüber der Bayer AG. Die sodann übermittelte Erlaubnis vom 20.3.2017 - eine „Erlaubnis zur Durchführung einer Straßensperrung einschließlich Plan“ - überreichen wir als

**- Anlage ASt 7 -**

Der in der Erlaubnis oben in der Rubrik „Straße“ erwähnte Plan war nicht dabei und lag dem Antragsgegner auch nicht vor, da der Unterzeichner insoweit an die Stadt Bonn verwiesen wurde. Auf telefonischen Wunsch hin übermittelte die Stadt Bonn am 31.3.2017 den der Erlaubnis zugrundeliegenden Plan. Da weder die Erlaubnis, noch der Plan eine erläuternde Legende enthielten, bat der Unterzeichner im nachfolgend beigefügten E-Mail-Verkehr

#### **- Anlage ASt 8 -**

um entsprechende Erklärung, welcher ausschließlich seitens der Stadt Bonn erfolgte. Demnach stellen die grünen Linien im Plan (welcher von der Bayer AG gezeichnet wurde) Zäune dar, welche von der Bayer AG aufgestellt werden dürfen. Mit diesen Zäunen wird der komplette Platz der Vereinten Nationen gesperrt, d.h. ein Durchqueren des Platzes ist nicht möglich. Bei den eingezeichneten Eingängen sollen nur Bayer-Aktionäre Zugang haben. Die Art des Zauns ist nicht weiter definiert, wobei im Rahmen der vorgerichtlichen Kommunikation mit dem Antragsgegner und der Stadt Bonn die diesseitige Vermutung unwidersprochen blieb, dass eine die normale Kopfhöhe überschreitende blickdichte Umzäunung zu erwarten sei.

Die roten Linien stellen gem. Auskunft der Stadt Bonn ebenfalls eine Umzäunung dar. Auf dem Plan ist schließlich das geplante Zelt eingezeichnet.

Als

#### **- Anlage ASt 9 -**

überreichen wir des Weiteren den der Straßensperrungserlaubnis vorangehenden per E-Mail vom 17. März 2017 gestellten Antrag der Bayer AG. Der Zeltaufbau wird folgendermaßen begründet:

*„Zu diesem Zweck sind umfangreich Maßnahmen zur Sicherstellung einer funktionierenden Infrastruktur aber auch zur Gewährleistung der gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen erforderlich. Eine der notwendigen Maßnahmen ist die lückenlose Überprüfung der Personenzutrittsberechtigung zur Veranstaltung. Hierzu beabsichtigen wir- gemäß des Ihnen vorliegenden Plans- die Errichtung eines Zeltbaus auf dem Vorplatz des WCCB.“*

Hinsichtlich der Umzäunung heißt es weiter:

*„Dadurch wird es notwendig, den Aufstellbereich des Zeltes mit Zaunelementen einzufrieden, um zum einen den gefahrlosen Besuch der Teilnehmer und Aktionäre sicher zu stellen und zum anderen den notwendigen Anforderungen der Brandschutz- und Rettungskräfte Rechnung zu tragen.“*

Mit diesseitigem Schreiben vom 6.4.2017, beigelegt als

**- Anlage ASt 10 -**

wurde das im Kooperationsgespräch geäußerte Angebot des Antragsgegners einer örtlichen Versetzung mit ausführlicher Begründung (zu den einzelnen Punkten siehe unten) abgelehnt und auf den konkret angemeldeten Versammlungsort verwiesen.

Gleichzeitig wurde die Stadt Bonn mit als

**- Anlage ASt 11 -**

beigelegtem Schreiben kontaktiert und diese unter Fristsetzung bis zum 13.4.2017 aufgefordert, die ihrerseits der Bayer AG erteilte Straßensperrungserlaubnis (einschließlich des Zeltaufbaus) zu widerrufen. Mit Schreiben vom 13.4.2017, beigelegt als

**- Anlage ASt 12 -,**

lehnte die Stadt Bonn dies mit der Begründung ab, dass es sich bei dem Platz der Vereinten Nationen nicht mehr um eine als Straße gewidmete Verkehrsfläche handele, sondern diese gem. § 7 StrWG NRW eingezogen worden sei. Die Stadt Bonn habe diese eingezogene Fläche der „Bonn Conference Center Management GmbH“ zur Nutzung und Bewirtschaftung übertragen. Weiter vertritt die Stadt Bonn darin die Auffassung, dass sie jederzeit berechtigt sei, „die Öffentlichkeit von dieser Fläche auszuschließen, wenn diese für Veranstaltungen im Kongresszentrum genutzt werden soll“.

Daraufhin wurden die Stadt Bonn und der Antragsgegner jeweils mit Schreiben vom 18.4.2017, als



**- Anlage ASt 12a und 12b -**

um Überlassung der zugrundeliegenden Dokumente – Einziehungsnachweis, Nutzungs- und Übertragungsvertrag mit der Bonn Conference Center GmbH – gebeten unter Fristsetzung (wegen des immer näher rückenden Versammlungstermins) bis zum 19.4.2017.

Ferner wurde die Stadt Bonn um Mitteilung gebeten, wann sie erstmalig Kontakt mit der Versammlungsbehörde wegen der Veranstaltungen am 28.4.2017 hatte. Der Antragsgegner wurde insbesondere aufgefordert, zu bestätigen, dass die Existenz der Straßensperrungserlaubnis für ihre versammlungsrechtlich zu treffende Entscheidung keine Rolle spiele.

Es wurde schließlich ausdrücklich darauf hingewiesen, dass den Antragstellern genügend Zeit verbleiben müsse, eine gerichtliche Überprüfung etwaiger Beschränkungen im Eilverfahren herbeizuführen.

Am 19.4.2017 kontaktierte der Antragsgegner den Unterzeichner telefonisch und äußerte sich dahingehend, dass bereits am 12.4.2017 ein gemeinsamer Ortstermin am Platz der Vereinten Nationen mit der Polizei Bonn, Vertretern der Bayer AG, Rechtsanwälten der Bayer AG und Verantwortlichen des WCCB stattgefunden habe. Dieser Umstand wird auch in der Bestätigungsverfügung des Antragsgegners ausgeführt. Die Antragsteller und der Unterzeichner waren weder zu dem gemeinsamen Ortstermin eingeladen worden, noch waren sie vom Antragsgegner darüber informiert worden.

In dem mit dem Unterzeichner geführten Telefonat wurde vom Antragsgegner erläutert, die am Ortstermin Beteiligten hätten erörtert, wie man dem Versammlungsbegehren der Antragsteller gerecht werden könne. Man sei im Benehmen mit der Bayer AG zu dem Ergebnis gekommen, die erlaubte Umzäunung auf der Südseite des Platzes der Vereinten Nationen könne weiter in Richtung des alten Bundestagsgebäudes versetzt werden. Dem Unterzeichner wurde sodann telefonisch anhand einer Luftbildaufnahme versucht zu erklären, wo sich der Versammlungsort ungefähr befinden solle. Die Bitte des Unterzeichners zwecks genauer Klärung einen Plan zugesandt zu bekommen, in welchem die vorgeschlagene „neue“ Umzäunung und der „neue“ Versammlungsort konkret eingezeichnet wären, wurde aus dem Unterzeichner unerfindlichen Gründen abgelehnt.

In diesem von dem Antragsgegner in seiner Bestätigungsverfügung als vertrauensvoll bezeichneten Telefonates (was auch immer damit gemeint sein soll), wurde lediglich die örtliche Versetzung vorgeschlagen, andere vom Antragsgegner beabsichtigte Beschränkungen wurden

wiederum nicht angesprochen. In dem Telefonat wurde allerdings zugesagt, jedenfalls bis Donnerstagmittag (20.4.) eine Bestätigungsverfügung zu erteilen.

Mit Schreiben vom 19.4.2017 kurz nach den Telefonaten, beigelegt als

**- Anlage ASt 13 -**

wurde der Antragsgegner darüber informiert, dass der Vorschlag nicht akzeptabel sei und man davon ausgehe, die Bestätigungsverfügung am kommenden Tage zu erhalten, ebenso wie die noch nicht erteilten Auskünfte und die noch nicht überlassenen Dokumente. Am Donnerstag wurde der Unterzeichner telefonisch vom Antragsgegner darüber informiert, dass die Bestätigungsverfügung nun erst am Freitag erteilt werden könne. Am Freitagmittag forderte der Unterzeichner hierzu nochmals mit als Anlage

**- Anlage ASt 14 -**

beigelegter E-Mail auf. Die streitgegenständliche Verfügung ging schließlich am späten Freitagnachmittag ein.

Unterdessen hatte die Stadt Bonn am 20.4. die erwünschten Auskünfte erteilt, dabei aber den Nutzungs- und Überlassungsvertrag nicht herausgegeben. Eine nachfolgende nochmalige Aufforderung blieb ohne Ergebnis.

**- Anlage ASt 15 bis 17 -**

**3.**

Die im Antrag bezeichneten versammlungsbeschränkenden Auflagen sind rechtswidrig.

Das Interesse der Antragsteller, die Versammlung ohne örtliche Änderung und ohne die weiteren Beschränkungen wie geplant durchführen zu können, überwiegt somit das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Auflagen.

Im Einzelnen:

**a.**

Die versammlungsbeschränkende Auflage Nr. 1 greift in das von Artikel 8 Abs. 1 GG geschützte Selbstbestimmungsrecht der Antragsteller ein, im Einzelnen festzulegen, zu welcher Zeit und an welchem Ort sie ihre Kundgebung durchführen möchte. Denn eine Beschränkung wäre nur dann gerechtfertigt, wenn eine unmittelbare Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne des § 15 Abs. 1 VersG vorliegt, d.h. dass ohne die Beschränkung die Versammlung verboten werden müsste. Eine solche Gefahr wird vom Antragsgegner in seiner Verfügung weder plausibel dargestellt, noch liegt eine solche vor.

Die versammlungsbeschränkende Auflage Nr. 1 wird insbesondere damit begründet, dass eine Straßensperrungserlaubnis zugunsten der Bayer AG besteht (**aa.**) und die von der Bayer AG geplante Sicherheitsüberprüfung ihrer Aktionäre für die Durchführung der Hauptaktionärsversammlung zwingend notwendig sei (**bb.**).

**aa.**

Der Umstand, dass die Stadt Bonn eine Straßensperrungserlaubnis erteilt hat, stellt keinen Grund dar, diesen Platz als Versammlungsort zu versagen.

Bei dem Platz der Vereinten Nationen handelt es sich um eine öffentlich zugängliche Verkehrsfläche. Selbst wenn diese der Bonn Conference Center GmbH, welche sich zu 100 % in Händen der Stadt Bonn befindet, zur Nutzung und Bewirtschaftung übertragen worden wäre, ändert sich an ihrem Charakter als öffentlich zugängliche Verkehrsfläche nichts. Unter Heranziehung der Grundsätze aus dem Fraport-Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BverfG, Urteil vom 22.02.2011, 1 BvR 699/06) besteht weiterhin eine Grundrechtsverpflichtung seitens der Stadt Bonn und auch der GmbH. Die Stadt Bonn kann folglich nicht, wie von ihr offenbar angenommen, die Fläche einseitig ohne Berücksichtigung der Interessen Dritter – hier der Versammlungsfreiheit der Antragsteller – zuordnen. Dementsprechend darf auch die Versammlungsbehörde die bloße Existenz einer Straßensperrungserlaubnis nicht als Grund für eine versammlungsbeschränkende Verfügung heranziehen. Insoweit verweisen wir auch auf den vergleichend heranziehbaren Beschluss des VG Köln vom 28.4.2014 (20 L 816/14). Dort hatte sich die Polizei bei einer öffentlich zugänglichen Verkehrsfläche darauf berufen, die Fläche sei im Rahmen eines Mietvertrages einem privaten Dritten (dort auch die Bayer AG) zugeordnet gewesen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Versammlungsanmeldung zeitlich deutlich vor der Erteilung der Straßensperrungserlaubnis erfolgte. Es gilt somit das Erstanmelderprivileg. Zwar behauptet der Antragsgegner in seiner Bestätigungsverfügung nun erstmalig, es sei bereits

im Januar 2017 eine mündliche Zusage in Verbindung mit den Planungen, die für die Jahreshauptversammlung erforderlich gewesen sind, ausgesprochen worden. Es wird indes weder das konkrete angebliche Datum, noch der konkrete Inhalt der angeblichen Zusage mitgeteilt. Es wird auch nicht dargelegt, welcher konkrete Vertreter der Stadt Bonn, welchem konkreten Vertreter der Bayer AG gegenüber eine solche Zusage gemacht haben soll.

Selbst wenn die Stadt Bonn dem Antragsgegner gegenüber eine solche Mitteilung gemacht haben sollte (zu welchem Zeitpunkt auch immer), stellt dies mangels hinreichender Konkretheit keinen erkennbaren Umstand dar, welche der Antragsgegner für eine Einschränkung der Versammlung heranziehen könnte bzw. wodurch die Erstanmeldung der Antragsteller unterlaufen werden dürfte.

Gegen die Glaubhaftigkeit der Ausführungen des Antragsgegners spricht zudem, dass der Antrag der Bayer AG wohl unstreitig erst am 17. März 2017 gestellt wurde und dort ausweislich des Textes kein Bezug auf eine vorherige mündliche Zusage genommen wurde.

Der Vollständigkeit halber wird noch darauf hingewiesen, dass die Erlaubnis der Stadt Bonn sogar gem. § 44 VwVfG mangels hinreichender Bestimmtheit i.S.d. § 37 VwVfG nichtig sein dürfte. So enthält der der Erlaubnis zugrundeliegende bzw. beigefügte Plan keine Legende. Aus keinem Dokument geht hervor, welche Linien und anderen Einzeichnungen was bedeuten sollen. Für die Antragsteller als Betroffene des Verwaltungsakts ist somit der letztlich geltende Inhalt nicht deutlich erkennbar.

Die Straßensperrungserlaubnis wird von den Antragstellern vorsorglich ebenfalls angefochten und ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt.

Inwieweit die Erlaubnis zwischenzeitlich durch die Stadt Bonn möglicherweise geändert wurde, entzieht sich der Kenntnis der Antragsteller.

## **bb.**

Das Argument der Sicherheit ist nicht plausibel. Die Antragsteller gehen aufgrund der Gesamtumstände davon aus, dass die angebliche Konstruktion eines Sicherheitsbereichs durch

die Bayer AG allein dazu dienen soll, die Aktionäre nicht der Protestkundgebung auszusetzen und auch eine große räumliche Trennung zu den internationalen Pressvertretern herzustellen. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass nicht ansatzweise konkret ausgeführt wird, welche Art von Überprüfungen erfolgen sollen, wie diese genau aussehen sollen und was für Infrastruktur hierfür benötigt wird. Die Begründung des Antragsgegners beschränken sich zunächst auf folgenden Text:

*„Um die Jahreshauptversammlung der Bayer AG durchführen und ihre Sicherheit gewährleisten zu können, ist es zwingend erforderlich, bevor den Aktionären Einlass ins Haus gewährt wird, diese im Rahmen einer Sicherheitskontrolle zu überprüfen. Diese Sicherheitsüberprüfung ist für die Durchführbarkeit der Veranstaltung zwingend erforderlich.“*

Abgesehen davon, dass allein die mehrfache Nutzung des Wortes „zwingend“ keine inhaltlichen Ausführungen ersetzt, ist nicht erkennbar, weshalb man für die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen ein Zelt benötigt, wenn das für die Veranstaltung angemietete Gebäude ein vor kurzem eröffnetes, modernes Konferenzzentrum darstellt, in welchem internationale politische Treffen wie etwa das G20-Treffen Mitte Februar 2017, stattfinden und in Zukunft stattfinden sollen. Das WCCB verfügt über eigene ausreichende Sicherheitsinfrastruktur. Wir fügen als

#### - Anlage ASt 18 -

einige Ausdrücke aus dem online-Auftritt des WCCB bei. Daraus ergibt sich, dass sich genau im Eingangsbereich zwei Multifunktionsräume befinden (MF 1 und MF2), die speziell auch als Räume zur Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsschleusen genutzt werden können.

Dass WCCB hat Säle für bis zu 5.000 Personen. Bei der Bayer AG sollen laut Polizeiangaben 3.500 Aktionäre teilnehmen. Das von der Stadt Bonn beworbene Konferenzzentrum würde als solches wohl eher untauglich sein, wenn man bei jeder mäßig großen Veranstaltung ein Zelt auf dem Platz der Vereinten Nationen aufbauen müsste.

Der Antragsgegner hat nicht im Ansatz geschildert, warum die Sicherheitsüberprüfungen nicht im Konferenzzentrum stattfinden können. Diesbezüglich ergibt sich auch nichts aus dem Antrag der Bayer AG auf Erlaubniserteilung und ebenso wenig aus der Erlaubnis selbst.

Soweit der Antragsgegner nunmehr in der Bestätigungsverfügung *erstmalig* das Wort Terror benutzt und auf die Anschläge in Brüssel verweist, verkennt er, dass es sich polizeirechtlich

und versammlungsrechtlich allenfalls um eine abstrakte Gefahr handelt, die potentiell überall auftreten kann. Tatsachen für eine solche konkrete und auch unmittelbare Gefahr sind nicht erkennbar. Selbst die Bayer AG hat eine solche Gefahr in ihrem Antrag nicht erwähnt.

Hinzu kommt die Frage, warum für eine Sicherheitsüberprüfung im Zelt eine komplette Straßensperrung vorgenommen werden muss. Welche Infrastruktur in diesem Bereich vonnöten ist, lässt sich weder der Bestätigungsverfügung, noch dem Antrag der Bayer AG, noch der Erlaubnis der Stadt Bonn entnehmen.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die Aktionäre in der Vergangenheit immer in Shuttle-Bussen zum Ort der Veranstaltung gebracht wurden. Das ist auch dieses Jahr so beabsichtigt, so dass die Vermutung naheliegt, dass die Shuttle-Busse (wohl von der nördlichen Richtung kommend) in das abgesperrte Gelände fahren sollen und auf diese Weise ein Zusammentreffen mit der Protestkundgebung vollständig vermieden werden soll.

Die Antragsteller haben nichts gegen das Aufstellen eines Zeltes. Es wäre entgegen der Ausführungen des Antragsgegners unproblematisch, sich den Platz der Vereinten Nationen mit dem Zelt der Bayer AG zu teilen. Die Bayer AG könnte die von ihr für nötig befundenen Sicherheitsmaßnahmen im Zelt durchführen und wenn erforderlich auch einen abgegrenzten Weg zum Türenbereich einrichten, während die Antragsteller ihre Versammlung im Prinzip genauso durchführen könnten wie angemeldet mit der Maßgabe, dass Informationsmaterial nicht im Türenbereich des Kongresszentrums, sondern im Bereich des Zelteingangs verteilt wird, und die Hauptkundgebung hiervon in ca. 15 Metern Entfernung gegenüber stattfindet.

Diese weitaus mildere und viel eher praktische Konkordanz herstellende Maßnahme hat der Antragsgegner vollständig ignoriert, indem er sachlich unzutreffende Mutmaßungen anstellt. So führt der Antragsgegner aus:

*„Auf dieser Grundlage stellen sich die konkreten Erwägungen dar, dass eine Vermischung der Sicherheitszone, welche für die Durchführung der Veranstaltung der Bayer AG erforderlich ist, mit Ihrer Versammlung nicht möglich ist. Eine Zusammenlegung ohne räumliche Trennung scheidet grundsätzlich aus, da aufgrund der unterschiedlichen Teilnehmergruppen Auseinandersetzungen zu befürchten wären. Darüber hinaus wäre eine Unterscheidung zwischen Aktionären und Versammlungsteilnehmern nicht mehr möglich.“*

Welche erkennbaren tatsächlichen Umstände vorliegen, wonach – nicht weiter definierte – Auseinandersetzungen zwischen Versammlungsteilnehmern und Aktionären zu befürchten wären, erschließt sich nicht. Es stellt nicht nur eine bloße Vermutung bzw. Unterstellung dar, sondern korrespondiert nicht mit den Erfahrungen der vergangenen 20 Jahre, in denen es trotz unmittelbaren Aufeinandertreffens von Versammlungsteilnehmern und Aktionären nie zu Problemen gekommen ist.

Was es nun für eine Gefahr darstellt, dass Versammlungsteilnehmer und Aktionäre nicht mehr unterscheidbar wären, bleibt das Geheimnis des Antragsgegners. Es wäre jedenfalls juristisches Neuland, wie auch immer geartete äußerliche Ähnlichkeiten als konkrete Gefahr iSd § 15 VersG anzusehen.

Auch die letzten Begründungsansätze des Antragsgegners verfangen nicht bzw. sind ihrem Sinne nach schon unverständlich:

*„Die ausschließliche Zuweisung des von Ihnen gewählten Ortes hätte zur Folge, dass die Aktionärsversammlung der Bayer AG nicht durchführbar wäre, da einerseits der Zugang zum WCCB erschwert wenn nicht sogar unmöglich gemacht werden könnte, andererseits die erforderliche Sicherheitsüberprüfung außerhalb des WCCB in dessen unmittelbarer Nähe nicht erfolgen könnte. Damit hätte Ihre Versammlung den Zweck, die Veranstaltung der Bayer AG zu verhindern und wäre insofern vom Versammlungsgesetz nicht abgedeckt.“*

Entsprechend der Anmeldung besteht ausdrücklich keinerlei Absicht der Antragsteller, einen Zugang zu erschweren oder zu verhindern. Das entspricht, wie ausgeführt der Praxis in der Vergangenheit. Dass wegen der Versammlung am angemeldeten Ort keine Sicherheitsüberprüfung stattfinden könnte, ist aus den weiter oben ausgeführten Gründen fernliegend, weil diese sowohl im Zelt ohne Zaunabspernung, als auch im dafür extra vorgesehenen Sicherheitsbereich im Kongresszentrum stattfinden kann.

Insgesamt ergibt sich aus dem Vorbringen des Antragsgegner kein Vorliegen einer konkreten unmittelbaren Gefahr i.S.d. § 15 I VersG, welche eine örtlich Versetzung rechtfertigen kann.

**cc.**

Selbst wenn man das Bestehen einer solchen Gefahr bejahte, so wäre die beschränkende Verfügung nicht verhältnismäßig.

Zum besseren Verständnis überreichen wir als

**- Anlage ASt 19 -**

ein selbstangefertigte Skizze, aus welcher sich die den Beteiligten zugeordneten Flächen besser erkennen lassen.

Daran wird deutlich, dass der Bayer AG der weitaus größte Teil des Platzes der Vereinten Nationen zugewiesen wird, den Antragstellern lediglich der Rest in klarer Abseitsstellung zum Eingangsbereich, dies auch noch verstärkt durch Absperrungen. Denn die Auflage Nr. 1 legt fest, dass die Bayer AG faktisch die in der beiliegenden Skizze grün eingezeichnete Fläche erhält und damit den gesamten Platz und sein Zentrum völlig dominiert und abschirmt (es handelt sich um 80% des Platzes der Vereinten Nationen, nämlich: Der Nordteil (links im Bild), der Westteil (der Park, unten im Bild) und das gesamte Zentrum des Platzes (insbesondere zwischen dem WCCB und dem Vordach des gegenüberliegenden ehemaligen Plenargebäudes des Bundestages, wo die Bayer AG das Zelt vor den Haupteingang setzen möchte). Den Antragstellern verbleibt nur die orangene Fläche, der sogenannte "Südteil" des Platzes der Vereinten Nationen.

Es erfolgt damit kein Ausgleich der Interessen, sondern die behaupteten Interessen der Bayer AG werden einseitig berücksichtigt. Eine Versammlung in Sicht- und Hörweite wird den Antragstellern faktisch verweigert, weil die Entfernung zum Eingangsbereich selbst am nächstliegenden Punkt bei ca. 60 Metern liegt und die Trennung mit einem - wohl mannshohen und blickdichten - Zaun eine Kommunikation des Protests an die Aktionäre verhindert. Dies gilt umso mehr, als die Aktionäre mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht über den Eingang im Bereich der erlaubten Versammlungsfläche mit den Shuttle-Bussen transportiert werden, sondern die Zufahrt auf der anderen Seite des großräumig abgesperrten Platzes benutzt werden wird.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit ist ferner zu Lasten des Antragsgegners zu berücksichtigen, dass die Entscheidung über die versammlungsbeschränkenden Auflagen ohne Notwendigkeit immer weiter nach hinten verzögert wurde. Der Antragsgegner hat erst 7 Wochen nach der Anmeldung die Bestätigungsverfügung erlassen, obwohl ihm sämtliche maßgeblichen Umstände bereits lange vorher bekannt sein mussten. Offenkundig wurde mit Absicht



die Erlaubniserteilung der Stadt Bonn gegenüber der Bayer AG drei Wochen lang abgewartet, bevor überhaupt ein Kooperationsgespräch anberaunt wurde. Sodann mussten die Antragsteller selbst darauf hinwirken, dass endlich eine Bestätigungsverfügung erlassen werde.

Des Weiteren hat der Antragsgegner den Antragstellern maßgebliche Informationen im Kooperationsgespräch vorenthalten. Spätestens in diesem Termin hätte der Antragsgegner die Antragsteller vollständig über die Straßensperrungserlaubnis informieren müssen und die dazugehörigen Unterlagen aushändigen und erläutern müssen. Stattdessen musste der Unterzeichner später nach sämtlichen Details fragen.

Schließlich ist zu Lasten des Antragsgegners zu berücksichtigen, dass die Antragsteller als eigentlich Betroffene und Berechtigte offenbar bewusst nicht an einer Ortsbegehung und Erörterung beteiligt wurden. Dieser Umstand steht nicht nur symbolisch für eine einseitige Interessenswahrung der Bayer AG, sondern wirkt sich auch tatsächlich aus, weil den Antragstellern eine tatsächliche Einwirkung bei dieser gemeinsamen Begehung und Erörterung versagt wurde. Die Antragsteller durften erst auf Grundlage eines wieder eine Woche später erfolgten telefonischen Angebots, „ja“ oder „nein“ sagen. Gegen die Kooperationspflicht hat der Antragsgegner dadurch erheblich verstoßen.

Abschließend ist hervorzuheben, dass die Bayer AG als rein privates Rechtssubjekt den Transport und den Zugang zu den von ihr angemieteten Räumlichkeiten so vornehmen darf, wie sie es möchte. Soll dabei aber eine öffentlich zugängliche und in öffentlicher Hand befindliche Verkehrsfläche in Anspruch genommen werden, so hat der Grundrechtsverpflichtete die Versammlungsfreiheit Dritter aus Art. 8 GG zu beachten.

### **b. Auflage Nr. 2**

Mit der Auflage Nr. 2 greift der Antragsgegner in den Kernbereich der Versammlungsfreiheit ein, weil wesentliche Mittel der Gestaltung der Versammlung untersagt werden. So dürfen die Antragsteller die Gestaltungsmittel Trecker, Kartoffeldampfmaschine und einen LKW als mobile Bühne nicht auf dem Platz der Vereinten Nationen benutzen.

Die vier angemeldeten Traktoren stehen bildlich und symbolträchtig für den Protest von Bauern. Die Arbeitsgemeinschaft böerliche Landwirtschaft ist ein wesentlicher Bündnispartner. Nicht nur für diesen geht es bei der Kritik an der Bayer AG um den Einsatz von

Pestiziden und genmanipuliertem Saatgut und die tatsächliche Nutzung des Ackerlandes. Daher sollen die Traktoren als wichtiges Hilfsmittel der Landwirtschaft vor Ort sein, um auf gerade diese Kritik und diesen Zusammenhang hinzuweisen.

Eine ähnliche Symbolkraft hat die Kartoffeldampfmaschine, mit welcher Patente auf Saatgut und Pflanzen von Bayer und Monsanto symbolisch eingedampft werden sollen.

Die mobile Bühne dient schließlich als zentrales Element der Kundgebung, weil dort die Redebeiträge und sonstigen Darbietungen und Beiträge erfolgen.

All diese wesentlichen Elemente werden mit der Begründung untersagt, die Verkehrsfläche sei nicht als öffentliche Straße, sondern nur Fußgängern gewidmet. Die augenscheinliche Auffassung des Antragsgegners, die straßenverkehrsrechtliche Widmung beschränke von vornherein die Wahl der Hilfsmittel bei einer Versammlung, ist fernliegend. Die hier streitgegenständlichen Fahrzeuge – bei der Kartoffeldampfmaschine handelt es sich noch nicht einmal um ein Fahrzeug - werden zudem nicht auf die Versammlungsfläche geführt, um sie dort als Fahrzeug zu betreiben und sie fortzubewegen, sondern sie fungieren als Symbole des Protests. Dies obliegt der Gestaltungshoheit der Antragsteller und übrigen Versammlungsteilnehmer. Zudem sind auch die Antragsteller aufgrund der angemeldeten Versammlung als Anlieger zu qualifizieren.

Die weitere Begründung des Antragsgegners ist in sich widersprüchlich. Zunächst wird behauptet, ein Zugang mit Fahrzeugen sei aufgrund fest verankerter Poller nicht möglich. Im nächsten Moment wird aber verlautbart, dass Rettungsfahrzeuge Zugang haben. Faktisch existiert also eine Zufahrtsmöglichkeit (vermutlich, indem ein paar Poller einfach nicht fest verankert sind). Es ist demnach kein Grund ersichtlich, weshalb die betreffenden Hilfsmittel nicht auf die Fläche dürfen.

Worin genau eine konkrete unmittelbare Gefahr iSd § 15 VersG begründet sein soll, lässt sich nicht erkennen. Der Antragsgegner nennt noch nicht einmal das betroffene Rechtsgut oder die betroffene Rechtsnorm.

Soweit der Antragsgegner am Ende mitteilt, diese Hilfsmittel dürften aber im Bereich Kurt-Schumacher-Str. benutzt werden, so lässt sich daran die Absicht erkennen, die Versammlung faktisch noch weiter nach hinten auszulagern, fernab von Hör- und Sichtweite des Eingangsbereiches zum Konferenzzentrum. Die erkennbar wesentlichen zentralen Hilfsmittel

und Gestaltungsmittel der Kundgebung sollen nach hinten verlagert werden, damit auch die Kundgebung dort stattfindet.

Zur Verdeutlichung wird nochmals auf die als **Ast 19** überreichte Skizze verwiesen. Laut Auflage Nr. 2 müssen der Bühnen-LKW, der Kartoffeldämpfer und die Trecker in den rosa eingezeichneten Bereich verschoben werden. Das führt unweigerlich dazu, dass auch die Kundgebung an diesen Bühnenbereich angrenzen muss. Die angemeldeten 200-300 Personen, welche mit dem weißen Kreis symbolisiert sind, müssten sich vor dieser abgeschobenen Bühne einfinden. Die Auflage Nr. 2 verschiebt daher faktisch den Kern der Versammlung weg vom Platz der Vereinten Nationen an den äußersten Rand (des orangenen Bereiches auf der Skizze).

Die Auflage Nr. 2 stellt einen massiven Eingriff in die Gestaltungsfreiheit der Antragsteller dar und ist abgesehen von der fehlenden konkreten Gefahr unverhältnismäßig. Noch massiver und damit unverhältnismäßiger wird der Eingriff in Kumulation mit der Auflage Nr.1.

#### **c. Auflage Nr. 4**

Die Auflage Nr. 4 wird beanstandet, soweit die Begrenzung des Lautsprecherpegels auf 90db(A) verfügt wird. Dieser Auflageninhalt ist rechtswidrig, weil die erforderliche Lautstärke nicht im Vorhinein bestimmt werden kann.

Es bleibt der Polizei unbenommen, während der Versammlung je nach Notwendigkeit eine Reduzierung anzuordnen. Die Einstellung der Lautstärke orientiert sich an mehreren Unwägbarkeiten, wie etwa der genaue Ausrichtung der Lautsprecher / Verstärker, der Anzahl Versammlungsteilnehmer sowie der Stärke und der Richtung des Windes. Gerade letzterer Aspekt ist vorliegend erheblich, weil es sich bei dem Platz der Vereinten Nationen um eine weite dem Wind ausgesetzte Fläche handelt.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit lässt der Antragsgegner zudem unberücksichtigt, dass der Platz der Vereinten Nationen im Bereich der angemeldeten und der zugelassenen Versammlung bis auf das WCCB keine unmittelbaren Anwohner hat.

Allerdings ist die Auflage bereits aus formellen Gründen rechtswidrig. Es fehlt an einer einzelfallbezogenen Begründung einer Restriktion auf 90 Dezibel.

#### **d. Auflage Nr. 6**

Die Auflage hinsichtlich der Größe und Art der Transparente und Banner ist bereits mangels Einzelfallbegründung offensichtlich rechtswidrig.

Jeder Verwaltungsakt bedarf gemäß § 39 Abs. 1 VwVfG einer Begründung. Im vorliegenden Fall müsste diese Begründung Tatsachen enthalten, die eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 15 VersammlG begründen. Solchen Tatsachen enthält die Begründung zur Auflage jedoch nicht, sondern es werden nur allgemeine Ausführungen zur Zweckmäßigkeit der Auflage gemacht.

Eine Begründung im Sinne des § 39 VwVfG muss sich zudem auf den konkreten Einzelfall beziehen. Sie muss auf den konkreten Fall abstellen und darf sich nicht in formelhaften allgemeinen Darlegungen erschöpfen.

Keine dieser Voraussetzungen ist vorliegend erfüllt. Es wird keinerlei konkrete Gefahr dargestellt, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einem Schadenseintritt führen würde. Es werden lediglich schematisch abstrakte potentielle Gefahren aufgelistet, die zudem offenkundig auf völlig andere Versammlungen als die streitgegenständliche abzielen. Es hat in den vergangenen 20 Jahren keine Blockbildung, keinerlei Straftaten und keinerlei Verwendung von Stangen als Waffen gegeben.

Erkennbare Anhaltspunkte, weshalb Versammlungsteilnehmer eines unter anderem aus kirchlichen und bäuerlichen Organisationen bestehenden Bündnisses sich im Jahre 2017 plötzlich anders verhalten, gibt es nicht.

#### **e) Auflage Nr. 7**

Die Auflage Nr. 7, keinen Alkohol zu konsumieren, ist ähnlich fernliegend. Der Eingriff mag gering sein. Aber auch ein geringer Eingriff bedarf einer tatsächlichen Grundlage für die Annahme einer konkreten Gefahr. Das bedeutet, es müssten erstens Anhaltspunkte vorliegen, dass übermäßig viel Alkohol konsumiert würde (möglicherweise ist dies eher im WCCB in Form von Champagner der Fall), und zweitens erkennbare Umstände vorliegen, die darauf schließen lassen, dass dies bei der streitgegenständlichen Versammlung zu aggressivem Verhalten führen kann. Nichts davon wird vom Antragsgegner konkret benannt und ausgeführt.

Auch die Begründung entspricht nicht den Vorgaben des § 39 VwVfG, einzelfallbezogene Angaben zu machen.

Die Antragsteller und auch der Unterzeichner legen Wert darauf, dass die Auflage nicht zwecks Möglichkeit des Konsums von Alkohol angegriffen wird. Es wird seitens der Antragsteller auch kein Alkohol abgegeben. Allerdings sind die mit der Auflage verbundenen behaupteten Gefahren aus der Luft gegriffen.

Die Auflage ist aber auch ungeeignet. Denn für den Versammlungsleiter, den Antragsteller zu 2., ist es bei einer örtlich offenen Kundgebung unmöglich, jeden einzelnen Teilnehmer zu kontrollieren und dann auch noch das Verbot durchzusetzen. Er liefe geradewegs in das Risiko einer Strafbarkeit nach § 25 VersG oder er müsste die Versammlung jederzeit auflösen. Die Auflage kommt im Prinzip einem Verbot der Versammlung gleich, wenn man das Strafbarkeitsrisiko des Versammlungsleiters als Maßstab nimmt (siehe hierzu vergleichend zum Verbot von Glasflaschen, OVG Hamburg, Beschluss vom 30.04.2008, 4 Bs90/08, Rn 10, zitiert nach juris).

#### **f) Auflage Nr. 8**

Ähnliches gilt für die Auflage Nr. 8, wonach das Mitführen von Behältnissen aus Glas und Metall verboten ist.

Wiederum ergibt sich die Rechtswidrigkeit bereits aus formellen Gründen, weil sich die Begründung auf schematische abstrakte Ausführungen beschränkt und eine einzelfallbezogene Begründung fehlt.

Die Auflage ist indes auch materiell rechtswidrig. Glassplitter auf der Straße dürften zum allgemeinen Lebensrisiko gehören und dürften bei einer 200 bis 300 Teilnehmer fassenden friedlichen Versammlung kaum zum Problem werden.

Dass Versammlungsteilnehmer Flaschen als Wurfgeschosse oder Schlagwerkzeuge verwenden könnten, ist wiederum eine reine Unterstellung ohne Tatsachengrundlage und wird durch die Versammlungen der vergangenen Jahrzehnte widerlegt. Der Antragsgegner scheint auch hier wieder den Unterschied zwischen abstrakter Gefahr und konkreter Gefahr nicht zu verstehen.

Dem Antragsgegner zu 2. ist ferner nicht zumutbar, die offene Versammlung durchweg daraufhin zu kontrollieren, ob ein Teilnehmer sein mitgebrachtes Mineralwasser aus einer Plastikflasche oder einer Glasflasche oder einem wiederbefüllbaren Metallbehältnis konsumiert. Insoweit wird auf die bereits oben zitierte Entscheidung des OVG Hamburg verwiesen.

**f) Auflage Nr. 9**

Die Auflage Nr. 9 greift rechtswidrig in die Gestaltungshoheit der Antragsteller ein.

Wie der genaue Anteil der Rede- und der Musikbeiträge ausfällt, obliegt der Entscheidung der Antragsteller. In welcher Reihenfolge vorgegangen wird, d.h. ob im stetigen Wechsel oder auch mal zwei oder drei Redebeiträge oder Musikstücke am Stück, hat nicht der Antragsgegner zu bestimmen. Das Gepräge der Kundgebung als Versammlung mit politischer Meinungskundgabe dürfte aufgrund der Erfahrung der vergangenen Jahre nicht zweifelhaft sein.

In der Begründung der Auflage heißt unter anderem:

*„Die Musikstücke sind nicht spezifisch auf diese Versammlung ausgerichtet. Die gleichen Musiktitel werden ebenfalls auf kommerziellen Konzerten gespielt, die allein der Unterhaltung dienen.“*

Woher der Antragsgegner Kenntnisse über die beabsichtigten Musikstücke hat, ist unerfindlich. Dies wurde mit den Antragstellern nicht erörtert. Dieser Umstand zeigt auf, dass der Antragsgegner erneut keine einzelfallbezogene Prüfung seiner Auflagen vorgenommen hat, sondern sich an Textbausteinen orientiert.

Hätte sich der Antragsgegner bei den Antragstellern im Kooperationsgespräch oder später informiert, so hätte er erfahren, dass zwischen 7.00 und 8.30 Uhr offene Redebeiträge geplant sind, zwischen 8.30 Uhr und 10.15 Uhr werden sodann 10 Redner sprechen und im Übrigen Musik dargeboten werden, so dass in etwa damit zu rechnen ist, dass nach drei Reden jeweils ein Musikbeitrag erfolgt. Ab 10.15 Uhr ist kein Rede- oder Musikbeitrag mehr geplant.

Unter diesen Umständen wäre dem Antragsgegner der Umstand erkennbar geworden, dass eine Gefahr im Sinne einer Entwicklung zur Unterhaltungsmusikveranstaltung nicht zu befürchten ist.

Ohne hinreichende Tatsachengrundlage durfte der Antragsgegner von der Gefahr einer solchen Entwicklung nicht ausgehen.

Insbesondere aber stellt eines unverhältnismäßigen Eingriff in die Gestaltungshoheit dar, wenn konkrete Prozentzahlen zu Rede- und Musikbeiträgen vorgegeben werden.

Allerdings dürfte der Ansatzpunkt des Antragsgegners schon falsch sein. Für eine Auflage bedarf es des Vorliegens einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Der Antragsgegner möchte aus nicht weiter nachvollziehbaren Gründen aber sicherstellen, dass die Versammlung

eine Versammlung bleibt. Hierfür bietet § 15 VersG keine Rechtsgrundlage. Der Verlust der Eigenschaft als Versammlung stellt keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar.

#### 4.

Bei den erteilten Auflagen fällt auf, dass die erforderliche Gefahrenprognose des Antragsgegners entweder gar nicht oder nicht auf den Einzelfall bezogen vorgenommen wurde. Soweit bei der Frage der Örtlichkeit ein mehr oder weniger konkretes Gefahrenszenario dargelegt wird, handelt es sich nicht um erkennbare Umstände zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung, sondern um Unterstellungen, bestenfalls um bloße Vermutungen. Die versammlungsrechtliche Gefahrenprognose muss sich indes auf tatsächliche Anhaltspunkte bzw. nachweisbare Tatsachen stützen, nicht ausreichend für einen Eingriff auf Grundlage von § 15 VersG sind bloße Verdachtsmomente und Vermutungen (BVerfG, Beschl. v. 14.5.1985, BVerfGE 69, 315).

Hinsichtlich der Auflage Nr. 1 ist das Hinhalten und Verzögern des Antragsgegners bereits beanstandet worden. Aber auch hinsichtlich der übrigen Auflagen ist die Versammlungsbehörde ihrer im Rahmen der Kooperationspflicht bestehenden Informationspflicht nicht nachgekommen. Sämtliche Auflagen mit Ausnahme der örtlichen Versetzung kamen überraschend und waren zuvor weder im Kooperationsgespräch, noch vorher oder später seitens des Antragsgegners angesprochen worden, obwohl die dabei zugrundegelegten Umstände bereits seit 7 Wochen für den Antragsgegner bekannt waren.

Die vom Antragsgegner verfügten Auflagen sind zudem nicht nur sachlich unangemessen, sondern vermitteln das Bild von zum Alkohol neigenden, im Zweifel gewalttätigen Versammlungsteilnehmern, die im passenden Zeitpunkt auf einzelne Aktionäre (also Menschen) losgehen würden und letztlich die gesamte Veranstaltung der Bayer AG zu Fall bringen wollten. Gleichzeitig wird suggeriert, es solle wohl eher ein Unterhaltungsspektakel stattfinden, als politische Aussagen getroffen werden.

Weshalb die Polizei Bonn ohne Tatsachengrundlage entgegen der Erfahrungen aus der Vergangenheit ein solches (zudem widersprüchliches) Bild vermitteln möchte, ist kaum nachvollziehbar. Das Ergebnis sind jedenfalls rechtswidrige Eingriffe in die Versammlungsfreiheit der Antragsteller.

Die im Rahmen des § 80 V VwGO anzustellende Interessenabwägung muss zu Gunsten der Antragsteller ausfallen. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage der Antragsteller gegen die Auflagen Nrn. 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 9 ist wiederherzustellen.

Die Anfechtungsklage in der Hauptsache wird kurzfristig eingereicht werden.

Aus den genannten Gründen ist dem Antrag zu entsprechen.

Forst/Rechtsanwalt